



# GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim

Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36

E-Mail: [bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at](mailto:bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at)

Homepage: [www.bad-kleinkirchheim.gv.at](http://www.bad-kleinkirchheim.gv.at)

---

## NIEDERSCHRIFT 2/2020

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Festsaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (Margeritenweg 3) am **03.07.2020**

### Anwesende:

Vorsitzender: Bgm. KommR Matthias Krenn  
Gemeinderatsmitglieder: Ing. Karin Schabus  
Gerald Hinteregger  
August Tschlatscher-Pulverer  
Anita Fauland  
Klaus Zerza  
Mag. Achim Lienert  
Erwin Walder  
Gerald Wasserer  
Martin Schabuß  
Stefan Prägant  
Johann Görtschacher, MAS  
Franz Günther Pontasch  
1. Ersatzmitglied: Renate Latschen i.V. Mag. Johannes Zeiner  
Schriftführerin: AL Dr. Anita Latschen  
protokolliert von: Sigrid Gruber

### Nicht anwesend:

Mag. Johannes Zeiner (Urlaub)  
Alexander Lercher (beruflich) – wird durch kein Ersatzmitglied vertreten

## Verlauf der Sitzung:

### *Allgemeiner Teil – öffentlich:*

#### **1/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Hundeverordnung**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 26.06.2020 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Erlassung einer neuen Hundeabgabenverordnung wie nachstehend beschließen.**

### Sachverhalt:

Im Prüfbericht des Landes Kärnten über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben vom 3. September 2019 wurden sämtliche Verordnungen geprüft und festgestellt, dass einige der Verordnungen neu zu erlassen sind. Dies betrifft auch die Hundeabgabeverordnung und möge folgender Entwurf beschlossen werden:

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 3. Juli 2020 Zl. 920-5/2020, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

- (1) Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

### **§ 2**

#### **Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird 45,00 Euro.

### **§ 3**

#### **Befreiungen**

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:
  - a) Lawinensuchhunden,
  - b) Hunden des Bergrettungsdienstes,
  - c) Hunden in Tierasylen und
  - d) ausgebildete Assistenz- und Therapiehunde.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

### **§ 4**

#### **Hundemarke**

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde: Bad Kleinkirchheim“ und eine (fortlaufende) Nummer.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 10. Dezember 1981, Zl. 941-6/1981, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister

KommR Matthias Krenn

Der Verordnungsentwurf wurde bereits bei Fr. Dr. Krenn, Abt. 3, zur Begutachtung eingereicht und für in Ordnung befunden.

**→ einstimmiger Beschluss**

## **2/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Ausgleichsabgabenverordnung**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 26.06.2020 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Erlassung einer neuen Ausgleichsabgabenverordnung wie nachstehend beschließen.**

### Sachverhalt:

Im Prüfbericht des Landes Kärnten über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben vom 3. September 2019 wurden sämtliche Verordnungen geprüft und festgestellt, dass einige der Verordnungen neu zu erlassen sind. Dies betrifft auch die Ausgleichsabgabenverordnung und möge folgender Entwurf beschlossen werden:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 3. Juli 2020, Zahl: 920-0/1/2020, mit welcher eine Ausgleichsabgabe ausgeschrieben wird (Ausgleichsabgabenverordnung).

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, in Verbindung mit §§ 13 und 14 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim schreibt eine Ausgleichsabgabe aus.

### **§ 2**

#### **Abgabengegenstand**

Als Ersatz für jene Stellplätze oder Garagen, die infolge der örtlichen Gegebenheiten bei Vorhaben im Sinne des § 13 Abs. 1 K-PStG nicht errichtet werden können, wird von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim gemäß § 14 des K-PStG eine Ausgleichsabgabe ausgeschrieben.

### § 3

#### Höhe der Ausgleichsabgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je Stellplatz oder Garage

|                                |            |
|--------------------------------|------------|
| für einspurige Kraftfahrzeuge  | € 500,00   |
| für mehrspurige Kraftfahrzeuge | € 2.500,00 |

### § 4

#### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe ist der Inhaber der Baubewilligung verpflichtet (§ 13 Abs. 3 K-PStG).

### § 5

#### Fälligkeit

Die Ausgleichsabgabe ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### § 6

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 5. November 1992, Zl. 941-10/1992, betreffend die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze oder Garagen (Ausgleichsabgabenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn

**→ einstimmiger Beschluss**

### **3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Abfuhrordnung**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 26.06.2020 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Erlassung einer Verordnung betreffend die Abfuhrordnung wie nachstehend beschließen.**

### Sachverhalt:

Der Kärntner Landesrechnungshof hat im Jahr 2019 zwölf Gemeinden hinsichtlich Abfallwirtschaft überprüft und war die Gemeinde Bad Kleinkirchheim eine davon. Aufgrund der Prüfung hat sich die Notwendigkeit der Neuerlassung einer Abfuhrordnung ergeben. Informativ sei hinzugefügt, dass die Gemeinde einen Entwurf zur Begutachtung Ende August 2019 an die zuständige Abteilung des Landes Kärnten geschickt hat und 18.06.2020 die diesbezügliche Stellungnahme bei der Gemeinde eingetroffen ist.

## **VERORDNUNGS-ENTWURF**

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 03. Juli 2020,  
Zahl: 852-0/1/2020/R, mit der die Sammlung und Abfuhr  
von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (**Abfuhrordnung**)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Müllabfuhr durch die Gemeinde**

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim sorgt gemäß der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

### **§ 2**

#### **Abholbereich**

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet von Bad Kleinkirchheim zu erfolgen.
- (2) Der Sperrmüll ist zu festgelegten und entsprechend verlautbarten Terminen ins Alt- und Problemstoffsammelzentrum Bad Kleinkirchheim – Reichenau im Offenbachweg 6, 9546 Bad Kleinkirchheim zu verbringen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden entsprechende Kostenersätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.
- (3) Die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll kann gegen vorherige Anmeldung bei der Gemeinde auch in Form des Holsystems erfolgen. Die dabei anfallenden Kosten für den Transport, das Be- und Entladen sowie die Sortierung, Verwertung bzw. Entsorgung sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

### **§ 3**

#### **Sonderbereich**

- (1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Plan 1 – 9) festgelegten Gebiete im Anhang dieser Verordnung. Diese Plandarstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die EigentümerInnen von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll an den von der Gemeinde bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.
- (3) Die EigentümerInnen von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Sperrmüll zu den zu festgelegten und entsprechend verlautbarten Terminen ins Alt- und Problemstoffsammelzentrum Bad Kleinkirchheim – Reichenau im Offenbachweg 6, 9546

- Bad Kleinkirchheim zu verbringen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden entsprechende Kostenersätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.
- (4) Die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll kann gegen vorherige Anmeldung bei der Gemeinde auch in Form des Holsystems erfolgen. Die dabei anfallenden Kosten für den Transport, das Be- und Entladen sowie die Sortierung, Verwertung bzw. Entsorgung sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

**Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich:**

| Anlage | Straße                                 | Sammelplatz                       |
|--------|--|-----------------------------------|
| 1      | Rosentaler Weg                         | Einfahrt - Rosentaler Weg 7       |
| 2      | Ziehrerweg                             | Abzweigung - Koschatweg           |
| 3      | Bernsteinweg                           | Einfahrt - Bernsteinweg 22        |
| 4      | Ahornweg, Birkenweg u.<br>Kastanienweg | Einfahrt - Kastanienweg           |
| 5      | St.O. – Mallnockweg                    | Einfahrt - St.O. - Mallnockweg 24 |
| 6      | St.O. – Kohlerweg                      | Parkplatz - St.O. - Schmiedweg    |
| 7      | St.O. – Steinnockweg                   | Parkplatz - St.O. - Schmiedweg    |
| 8      | St.O. – Falkertweg (Bereich Süd)       | Parkplatz - St.O. - Schmiedweg    |
| 9      | St.O. – Falkertweg (Bereich Nord)      | Parkplatz - St.O. - Schmiedweg    |

**§ 4**

**Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

- (1) Im Abholbereich sind die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie, sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind und dass durch die Sammlung und Abfuhr keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft eintritt.
- (2) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung bis spätestens 06:00 Uhr zum jeweiligen Abfuhrtermin an der jeweiligen Grundstücksgrenze (Hauszufahrt) des bebauten Grundstückes bereitzustellen und selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

**§ 5**

**Müllbehälter**

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstätten festgelegt.
- (2) Erforderliches Behältervolumen im Entsorgungsbereich  
Für einen Haushalt  
mit 1-3 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens eine 120 Liter Restmülltonne / 4-wöchentliche Abfuhr  
mit 4-6 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens eine 240 Liter Restmülltonne / 4-wöchentliche Abfuhr  
ab 6 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens eine 1100 Liter Restmüllcontainer / 4-wöchentliche Abfuhr

Erforderliches Behältervolumen im Sonderbereich:

- Für einen Haushalt  
mit 1-3 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens zwei 60 Liter Restmüllsäcke/  
4-wöchentliche Abfuhr  
mit 4-6 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens vier 60 Liter Restmüllsäcke /  
4-wöchentliche Abfuhr  
ab 6 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens zehn 60 Liter Restmüllsäcke /  
4-wöchentliche Abfuhr
- (3) Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.
- (4) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
- Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter
  - Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
  - Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter
  - Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter
- (a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit durchschnittlich 10 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- (b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall für die Betriebsart „Gasthof, Handel, Gewerbe, Gastgewerbe und Kleingewerbe“
- bis zu 10 Mitarbeitern .....120l Abfall pro Woche
  - über 10 Mitarbeiter ..... 240l Abfall pro Woche
- festgelegt.
- (5) Die EigentümerInnen der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die zum Selbstkostenpreis ausschließlich über die Gemeinde zu beziehenden Müllbehälter auf eigene Kosten anzuschaffen und aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 und 2 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (6) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl von Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 und 2 ergibt. Die im Sonderbereich gelegenen GrundstückseigentümerInnen haben die von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis zu beziehenden Müllsäcken zu verwenden.

## § 6

### Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen, flüssigen Abfällen, heißer Asche und anderen Abfällen als Hausmüll, in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter, ist verboten.
- (2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.
- (4) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Sie sind im Falle einer Beschädigung, wenn der technische Zustand des Behälters für eine ordnungsgemäße Entleerung nicht mehr geeignet ist, auszutauschen. Die Müllbehälter dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

## § 7

### Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung der durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Kosten erforderlichen Gebühr nach § 56 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern diese über das Hausmüllsammelsystem entsorgt werden, ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.
- (4) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten. (§ 56 Abs 4 K-AWO)

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Oktober 2020** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27. September 1995, Zahl: 813/1995/B, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn

→ **einstimmiger Beschluss**

#### 4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Abfallgebührenverordnung

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 26.06.2020 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Erlassung einer neuen Abfallgebührenverordnung wie nachstehend beschließen.**

#### Sachverhalt:

Im Prüfbericht des Landes Kärnten über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben vom 3. September 2019 wurden sämtliche Verordnungen geprüft und festgestellt, dass einige der Verordnungen neu zu erlassen sind. Dies betrifft auch die Abfallgebührenverordnung und möge folgender Entwurf beschlossen werden. Informativ sei festgehalten, dass ein Entwurf der Abfallgebührenverordnung Ende August 2019 an die zuständige Abteilung des Landes übermittelt wurde und die Gemeinde die Stellungnahme am 10.09.2019 erhalten hat. Aufgrund der Tatsache, dass es zweckmäßig ist, die Abfallgebührenverordnung zeitgleich mit der



Abfuhrverordnung zu beschließen und die Stellungnahme bezüglich Abfuhrverordnung erst am 18.06.2020 bei der Gemeinde eingelangt ist, können beide VO erst jetzt beschlossen werden:

## **VERORDNUNGS-ENTWURF**

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, vom 03. Juli 2020,  
Zl.: 852-0/2/2020/R, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die  
Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 29/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 03. Juli 2020, Zahl: 852-0/1/2020/R (Abfuhrordnung), wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährliche erforderliche Zahl an Müllsäcken.

### **§ 2**

#### **Bereitstellungsgebühr**

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- |     |                                   |      |        |
|-----|-----------------------------------|------|--------|
| (1) | im Abholbereich                   |      |        |
|     | • je 60 Liter Restmüllsack        | Euro | 20,00  |
|     | • je 120 Liter Restmülltonne      | Euro | 25,00  |
|     | • je 240 Liter Restmülltonne      | Euro | 50,00  |
|     | • je 1100 Liter Restmüllcontainer | Euro | 100,00 |
|     | • je 120 Liter Biomülltonne       | Euro | 25,00  |
|     | • je 240 Liter Biomülltonne       | Euro | 50,00  |
| (2) | im Sonderbereich                  |      |        |
|     | • je 60 Liter Restmüllsack        | Euro | 20,00  |

### **§ 3**

#### **Entsorgungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- je 120 Liter Restmülltonne Euro 6,30
  - je 240 Liter Restmülltonne Euro 11,00
  - je 1100 Liter Restmüllcontainer Euro 47,50
  - je 120 Liter Biotonne Euro 7,00
  - je 240 Liter Biotonne Euro 11,00
- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
- je 60 Liter Restmüllsack Euro 4,10
- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
- je 60 Liter Restmüllsack Euro 3,90

#### § 4

##### Abgabenschuldner

- (1) SchuldnerIn der Abfallgebühren sind die EigentümerInnen der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der/die EigentümerIn des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der/die InhaberIn des Baurechtes, SchuldnerIn der Abfallgebühren. Miteigentümer/Innen schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den/die neuen EigentümerIn über. Der/Die neue EigentümerIn eines Grundstückes haftet mit dem/der AbgabenschuldnerIn zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

#### § 5

##### Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich ist halbjährlich (mit Vorschreibung im April und Oktober) mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr hat mit der Vorschreibung im April, die Vorschreibung der Entsorgungsgebühr mit Vorschreibung im April und Oktober zu erfolgen.

#### § 6

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Oktober 2020** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 13. März 2007, Zl.: 813/0/2007/F, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
KommR Matthias Krenn

**→ einstimmiger Beschluss**

**5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Vereinbarung der Gesellschafter über Zahlungen – Golf NEU**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 26.06.2020 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Vereinbarung der Gesellschafter über Zahlungen an die Golf Bad Kleinkirchheim Betriebs GmbH beschließen.**

**→ einstimmiger Beschluss**

**6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag auf Feststellung und Zerlegung des Gemeindejagdgebiets**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 26.06.2020 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Feststellung des Gemeindejagdgebiets der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vor der Abrundung gemäß § 11 K-JG mit einer Gesamtfläche von 5.174,9349 ha und nach der Abrundung gemäß § 11 K-JG mit einer Gesamtfläche von 5.129,3822 ha beschließen.**

**Der Gemeinderat wolle die Zerlegung des Gemeindejagdgebiets der Gemeinde Bad Kleinkirchheim in die bisherigen drei Gemeindejagdgebiete vor der Abrundung gemäß § 11 K-JG und nach der Abrundung gemäß § 11 K-JG laut nachfolgender Tabelle und Planbeilage beschließen.**

| Bezeichnung                 | Größe in ha nach der Abrundung | Größe in ha vor der Abrundung |
|-----------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
|                             |                                |                               |
| GJ Kleinkirchheim           | 1646,3302                      | 1676,5455                     |
| GJ St. Oswald               | 2015,1736                      | 2017,2425                     |
| GJ Zirkitzen                | 1467,8682                      | 1481,1469                     |
|                             |                                |                               |
| <b>Summe Gemeindejagden</b> | <b>5129,3722</b>               | <b>5174,9349</b>              |

- a.) Antrag auf Feststellung des Gemeindejagdgebiets
- b.) Antrag auf Zerteilung des Gemeindejagdgebiets in mehrere Gemeindejagdgebiete

**→ einstimmiger Beschluss**

**7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Rückbau Parkplatzprovisorium – Therme St. Kathrein**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 26.06.2020 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle den Rückbau des Parkplatzprovisoriums Therme St. Kathrein beschließen und den Auftrag zu einem Betrag von rd. € 15.000,00 netto an die Fa. Swietelsky, Mauthbrücken 7, 9713 Mauthbrücken vergeben.**

**→ einstimmiger Beschluss**

**8/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Durchführung der Vermessungsurkunde von DI Humitsch, GZ 3826/17, gemäß § 15 LTG – St.-Kathrein-Weg**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 26.06.2020 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Durchführung der Vermessungsurkunde von DI Humitsch vom 28.03.2019, GZ 3826/17 gemäß § 15 LTG und die Abtretung der Trennstücke 4, 7 und 8 aus dem Grundstück Nr. 1102/1, KG Kleinkirchheim im Ausmaß von 160 m<sup>2</sup> inkl. Aufhebung der Beschränkung durch den Gemeingebrauch und die Entlassung aus dem Gemeingebrauch und aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Bad Kleinkirchheim sowie die Übernahme des Trennstücks 1, aus dem Grundstück 481/1, des Trennstücks 2 aus dem Grundstück 458/4, der Trennstücke 3 und 11 aus dem Grundstück 456/1, des Trennstücks 5 aus dem Grundstück 456/2, des Trennstücks 6 aus dem Grundstück 457/1 (alle KG Kleinkirchheim) im Gesamtausmaß von 339 m<sup>2</sup> inkl. der Widmung zum Gemeingebrauch und der Übernahme ins öffentliche Gut der Gemeinde Bad Kleinkirchheim beschließen.**

**→ einstimmiger Beschluss**

**9/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Durchführung Vermessungsurkunde von DI Humitsch, GZ 3715/17, gemäß § 13 LTG – Franz Lercher**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 26.06.2020 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Durchführung der Vermessungsurkunde von DI Humitsch vom 22.03.2018, GZ 3715/17, gemäß § 13 LTG, und die Abtretung des Trennstücks 1 im Ausmaß von 147 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 979, KG Zirkitzen, an das Grundstück 188/6, KG Zirkitzen, zum Preis von EUR 3,50/m<sup>2</sup>, sowie für dieses Trennstück die Aufhebung der Beschränkung durch den Gemeingebrauch und die Entlassung aus dem Gemeingebrauch und aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Bad Kleinkirchheim beschließen.**

**→ einstimmiger Beschluss**

**10/Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag Kelag Leitungsrecht – Eintragung Grundbuch**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 26.06.2020 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle beschließen, dass durch die in der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2019 zwischen der Gemeinde und der KNG GmbH abgeschlossenen Dienstbarkeitsvereinbarung betreffend die Liegenschaft EZ 89, Grundstück Nr. 1050, KG Kirchheim, keine Einschränkung oder Behinderung des Gemeingebrauchs gegeben ist.**

**→ einstimmiger Beschluss**

**11/Beratung und Beschlussfassung betreffend Verkauf BOKI Mobil**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 26.06.2020 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle den Verkauf des alten Bauhoffahrzeuges Bokimobil HY 1251 an Herrn Rauter Marcel, 9800 Spittal/Drau, Neulandstraße 16/7, zum Preis von € 4.500,00 beschließen.**

**→ einstimmiger Beschluss**

**12/Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmung 1/2020 – Francesco Ceretta**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 26.06.2020 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Umwidmung 1/2020 beschließen.**

**→ einstimmiger Beschluss**

**13/Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmungen 2a-f/2020 – Bergbahnen Bad Kleinkirchheim Spitzneck Lift**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 26.06.2020 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Umwidmungen 2a-f/2020 beschließen.**

## → einstimmiger Beschluss

### 14/Beratung und Beschlussfassung betreffend Bad Kleinkirchheim-Card

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 26.06.2020 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Kooperation mit der Therme St. Kathrein gemäß der vorliegenden Vereinbarung beschließen.**

**Der Gemeinderat wolle die Jahresvereinbarung mit den Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen betreffend BKK-Card für Sommer 2020 und Winter 2020/2021 wie folgt beschließen:**

- Sommersaison 2020: Saisonkarte Bergbahnen Sommer
- Wintersaison 2020/2021: Saisonskipässe

## → einstimmiger Beschluss

### 15/Berichte

→ **Wasserversorgungsanlage Freundl:** Die bisherige Aktbearbeitung ist durch den ehemaligen AL Bruno Stampfer erfolgt und wurde im Zuge der Amtsübergabe mitgeteilt, dass zur vollständigen Übernahme der VWA lediglich der bereits vorhandene Abtretungsvertrag zu unterzeichnen sei. Im Zuge des Aktenstudiums sind jedoch einige offene Fragen und Unklarheiten aufgetaucht, die sich anhand der vorhandenen Unterlagen nicht klären ließen. Vor diesem Hintergrund wurde das Amt der Kärntner Landesregierung um rechtliche Beratung gebeten und fand am 03.06.2020 der diesbezügliche Termin statt.

Anhand der Besprechung hat sich herausgestellt, dass für die Übernahme der WVA Freundl durch die Gemeinde nicht nur ein Abtretungsvertrag abgeschlossen werden muss, sondern ein umfangreicher Verwaltungsaufwand (wasserrechtlichen Bewilligung, Zustimmungserklärungen aller von der WVA Freundl betroffenen Grundeigentümer, eine neue Wasseranschlussbeitrags-VO, eine neue Gebührenverordnung, etc. etc.....). Summa Summarum muss ein neues Projekt beim Land eingereicht werden. Zudem wird die Notwendigkeit von Inanspruchnahme externen Dienstleistungen (weitere Bewertungen, Gutachten, etc. – ca. € 16T) erforderlich sein.

### 16/Beratung und Beschlussfassung betreffend Darlehensvertrag mit der Therme St. Kathrein Betriebs GmbH

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 03.07.2020 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle den Darlehensvertrag mit der Therme St. Kathrein Betriebs GmbH beschließen**

**→ einstimmiger Beschluss**

**17/Beratung und Beschlussfassung betreffend Bestellung Hr. Bernd Kroos zum Geschäftsführer der Therme St. Kathrein Betriebs GmbH**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 03.07.2020 wie folgt zur Kenntnis:

**Die Mitglieder des Gemeinderates sind im Einvernehmen, dass die heutige Sitzung als außerordentliche Generalversammlung, unter Verzicht auf die im GmbH Vertrag festgelegten Fristen zur Einberufung einer Generalversammlung, anzusehen ist.**

**Der Gemeinderat wolle den Vertrag zur Bestellung von Herrn Bernd Kroos zum Geschäftsführer der Therme St. Kathrein Betriebs GmbH beschließen.**

**→ einstimmiger Beschluss**

**18/Beratung und Beschlussfassung betreffend Sammelklage bezüglich LKW-Kartell**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 03.07.2020 wie folgt zur Kenntnis:

**Der Gemeinderat wolle die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche in Form einer Sammelklage bezüglich LKW-Kartell beschließen.**

**→ einstimmiger Beschluss**

**Anschließend wird noch Folgendes berichtet:**

- **Fördermittel Bund:** Ein Schreiben vom Bund ist eingelangt betreffend Ausschüttung Förderung = € 180T, für die Inanspruchnahme des gesamten Förderbetrages muss die Gemeinde insgesamt € 360T investieren.
- **Ertragsanteile:** Die Einbußen bei den Ertragsanteilen sind höher als bisher angenommen, die prognostizierten 10% waren zu optimistisch.
- **Kommunalförderung:** Verwendungszweck wird nachgereicht.
- **5G-Netz:** Angeblich stehen schon Masten in Bad Kleinkirchheim. Weitere Infos dazu sind online abrufbar.
- **Pflegekoordinatorin:** Kurzer Überblick.

- **Tagesmutter:** Bis dato noch kein(e) InteressentIn – wird noch nochmals in der Gemeindezeitung ausgeschrieben.
  
- **Terminavisio:** Nächste GR Sitzung 14.08.2020